Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (9)

Unterbringung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fotos mit freundlicher Genehmigung von Jürgen Chill | www.juergenchill.com/photography.htm

Unterbringung der Gefangenen

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze

18.1 Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

18.2 In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;

b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;

c) muss es eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.

Unterbringung der Gefangenen

18.5 In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

18.6 Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.

18.7 Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.

Unterbringung der Gefangenen

19.1 Alle Bereiche einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten werden und sauber sein.

19.2 Bei der Aufnahme von Gefangenen sollen die Hafträume oder andere Räumlichkeiten, in denen sie untergebracht werden, sauber sein.

19.3 Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.

19.4 Es sind angemessene Einrichtungen vorzusehen, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können.

19.7 Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

Vision des Gesetzgebers…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

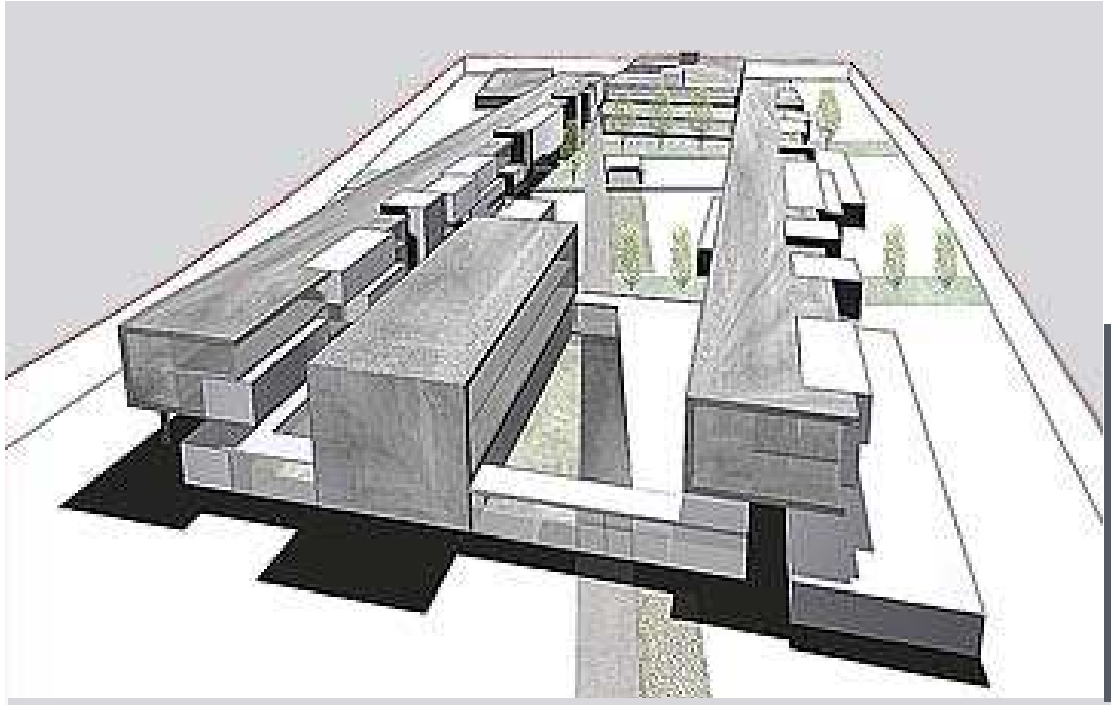

… versus Realität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Unterbringungsgrundsätze des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 143
  - Größe der Vollzugsanstalt muss eine Individuelle Behandlung erlauben
  - Gliederung in überschaubare Betreuungs- und Behandlungsgruppen
- § 144
  - Wohnliche Ausgestaltung
  - Genügend Luftinhalt
  - Gewährleistung gesunder Lebensführung (Lüftung, Heizung, etc.)

Belegungsgrundsätze des StVollzG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 145
  - Festsetzung der Belegungsfähigkeit
    - » Angemessene Unterbringung während der Ruhezeit
    - » Genügend Raum für Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Besuch, etc.
- § 146
  - Verbot der Überbelegung
  - Ausnahmen
    - » Vorübergehend
    - » Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Beachte: §§ 143 ff. sind keine Anspruchsnormen

Allgemeine Struktur der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterbringung entlang der allgemeinen Tageseinteilung (§ 82)

  1. Arbeitszeit

  2. Freizeit

  3. Ruhezeit

Typischer Tagesablauf

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Typischer Verlauf eines Strafvollzugstages:

05:48 Uhr	Wecken
06:00 Uhr	Frühstücksausgabe
06:35 Uhr	Arbeitsbeginn
11:50 Uhr	Mittagessensausgabe
12:35 Uhr	Ende Mittagspause
15:20 Uhr	Arbeitsende
15:30 Uhr	Beginn Aufenthalt im Freien (Hofgang)
16:30 Uhr	Ende Aufenthalt im Freien
16:45 Uhr	Abendessensausgabe
17:00 Uhr	Beginn der Freizeit (Aufschluss, Umschluss)
20:30 Uhr	Ende der Freizeit (Einschluss)
23:00 Uhr	Nachtruhe

Art der Unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Arbeitszeit: Gemeinsame Unterbringung
- Freizeit: Gemeinsame Unterbringung
- Ruhezeit: Einzelunterbringung

Art der Unterbringung

- Einschluss: Haftraumtüren sind verschlossen
- Aufschluss: Haftraumtüren sind geöffnet
- Umschluss: Einer oder mehrere Gefangene werden vorübergehend in den Haftraum eines Mitgefangenen mit eingeschlossen

Unterbringung während Arbeit und Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 17: Grundsätze in Absatz 1 und Absatz 2
  - Gemeinsame Unterbringung bei Arbeit, Ausbildung, etc.
  - Gemeinsame Unterbringung in der Freizeit
- Ausnahmen (Abs. 3):
  - Schädlicher Einfluss auf andere Gefangene
  - Untersuchung nach § 6 (Obergrenze 2 Monate)
  - Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Zustimmung des Gefangenen
- Keine Umgehung der §§ 102 ff. im Rahmen von § 17 Abs. 3 (vgl. LG Stuttgart, ZfStrVo 1990, S. 304)

Ausnahmen von der Gemeinschafts-unterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einschränkung der Gemeinschaftsunterbringung und Einzelhaft (§ 89)
  - » Beschränkt durch Erforderlichkeit
  - » Länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Schädlicher Einfluss
  - » Abhängigkeitsverhältnisse
  - » Krimineller Einfluss
- Sicherheit/Ordnung
  - » Drogenkonsum
  - » Ausbruchs-/Meutereigefahr

Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 18
  - Einzelunterbringung während der Ruhezeit als Grundsatz
  - Ausnahmen gem. Abs. 1 S. 2:
    - » Hilfsbedürftigkeit
    - » Gefahr für Leib/Leben des Gefangenen
  - Ausnahmen gem. Abs. 2:
    - » Offener Vollzug: mit Zustimmung (S. 1)
    - » Geschlossener Vollzug: vorübergehend aus zwingenden Gründen (S. 2)
  - Baulich bedingte Ausnahmen zulässig gem. § 201 Nr. 3

Gründe für Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Angleichungsgrundsatz
  - Individuelle Gestaltung des Haftraums
  - Privatsphäre
- Schutz des Gefangenen
  - Subkulturelle Einflüsse
  - Gewalt
  - Siegburg, 14.11.2006, Herford, Sommer 2009

Das Recht auf Einzelunterbringung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Celle NStZ 1999, S. 216: Antragssteller verbüßt längere Freiheitsstrafe und wird mit einem anderen Gefangenen in einem Einzelhaftraum untergebracht
  - → § 18 verleiht Anspruch auf Einzelunterbringung
  - → § 18 Abs. 1 S. 2: Hilfsbedürftig, Gefahr für Leben/Gesundheit?
  - → § 18 Abs. 2 S. 2: Vorübergehend, zwingende Gründe?

    → z.B. plötzliche Überbelegung, Schließung einer anderen Anstalt, Heizungsausfall in anderer Anstalt etc.

    → bei geplanten Baumaßnahmen rechtzeitige Organisation von Haftraumreserve erforderlich (LG Koblenz, ZfStrVo 2006, S. 181 ff.)

    → Nicht gegeben bei chronischer, lange andauernder Überbelegung
  - → § 201 Nr. 3?

Einzelzelle im offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- KG, NStZ-RR 2003, S. 125 f.
- Die Unterbringung in einer Mehrpersonenzelle im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung des Gefangenen (§ 18 Abs. 2)
- Die Verweigerung der Zustimmung durch den Gefangenen ist kein Kriterium, den Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen

Problem Überbelegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987
- Feststellung der Strafvollstreckungskammer: die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen für zwei Tage in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz ist rechtswidrig und verstößt gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG)
- Klage gemäß § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB [847 BGB a.F.]): Genugtuungsfunktion des "Schmerzensgeldes" (Rechtsbehelf zur Abwehr von Persönlichkeitsverletzungen, BVerfG NJW 2000, S. 2187 f.)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 109 StVollzG für den Amtshaftungsprozess
- Organisationsverschulden des Landes
- Pro Tag kann ein Gefangener € 200,- Schmerzensgeld beanspruchen (Vorinst. LG Hannover, StV 2003, S. 568 mit Anm. Lesting)

- BGH vom 4. 11. 2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Allerdings BGH: nicht aus jeder Beeinträchtigung der Menschenwürde folgt ein Schmerzensgeldanspruch; ein gewisses Mindestmaß muss die Beeinträchtigung erreichen; auch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit kann der Genugtuung dienen
- Verweis auf Rechtsprechung des EGMR zur Wiedergutmachung durch Geldersatz (Art. 41 EMRK) nach Verstößen gegen Art. 3 EMRK:
  - » Urteil vom 16. Dezember 1997, Raninen ./. Finnland
  - » Urteil vom 19. April 2001, Peers ./. Griechenland
- Verfassungsbeschwerde erfolglos (Nichtannahmebeschluss vom 27.12.2005, ZfStrVo 2006, S. 183 ff. m. Anm. Gazeas)
- Ähnliche Entsch. durch LG Koblenz, ZfStrVo 2006, S. 181 ff.

Der Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Fragestellungen zum Haftraum

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Architektur des Haftraums
- Größe des Haftraums
- Ausstattung des Haftraums
- Kontrolle des Haftraums

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Strafvollzugsgesetze enthalten keine genauen Angaben
- 1. Buch JVollzGB Ba.-Wü. § 6 Abs. 1

  Justizvollzugsanstalten sind […] entsprechend den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Justizvollzugs auszugestalten. Völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen de Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, ist Rechnung zu tragen.
- European Prison Rule Nr. 18.1: [u.a.] Bodenfläche und Luftmenge müssen den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtsprechung:
  - LG Bremen (Abschiebehaft): Unterbringung von 5 Personen auf ca. 18 m² ist menschenunwürdig (InfAuslR 1995, S. 67 ff.)
  - OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27: Unterbringung von 3 Gefangenen auf ca. 12 m² ist verfassungswidrig
  - LG Braunschweig, NStZ 1984, S. 286: Haftraum von etwa 8 m² für 2 Gefangene ist verfassungswidrig
  - Mehrfachbelegung im Einzelhaftraum verstößt gegen Art. 1 GG (Achtung der Menschenwürde) und Art. 3 EMRK (Verbot menschenunwürdiger Behandlung), sofern die Toilette nicht abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet wird, oder sofern nicht pro Gefangenen mindestens 18 m³ Luftraum und 7 m² Bodenfläche vorhanden sind (OLG Frankfurt, NJW 2003, S. 2843; ähnlich OLG Celle, NStZ-RR 2003, 316)

Die Größe des Haftraums

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verstoß gegen Menschenwürde bei Doppelbelegung, wenn WC lediglich durch Vorhang abgetrennt ist (OLG Karlsruhe bzgl. 9,09 m², OLG Hamm bzgl. 8,8 m²; beide Entsch. in StVert 2006, S. 706 ff.)
- Räumliche Abtrennung des WC bei Mehrbettzellen grds. erforderlich, bei Einzelzellen nicht:
  - zulässig ist Doppelbelegung bei 12 m² im offenen Vollzug: Tag und Nacht offene Türen, sanitäre Anlagen auf dem Flur
  - Zulässig ist Dreierbelegung in Zweibettzimmer von 14 m² in Landeskrankenhaus: separates WC; Küche, Hobby- und weitere Aufenthaltsräume auf dem Flur
  - BVerfG (2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 13.11.2007)